

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der
Siemens Aktiengesellschaft,
Berlin und München,**

**und der Geschäftsführung der
Kyros 58 GmbH,
München,**

nach § 293a AktG

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 26. November 2018

zwischen der

**Siemens Aktiengesellschaft,
Berlin und München,**

und der

**Kyros 58 GmbH,
München**

1. Einleitung

Am 26. November 2018 haben die Siemens Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin und München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684 (nachfolgend „Siemens AG“), und die Kyros 58 GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241287 (nachfolgend „Tochtergesellschaft“), einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) abgeschlossen, in dem die Tochtergesellschaft ihre Leitung der Siemens AG unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Siemens AG verpflichtet. Die Siemens AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der Siemens AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz („AktG“) den folgenden Bericht.

2. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Siemens AG und die Kyros 58 GmbH.

2.1 Siemens AG

Die Siemens AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die Siemens AG ist die Obergesellschaft des Siemens-Konzerns. Der Siemens-Konzern ist ein weltweit agierendes Technologieunternehmen und beschäftigte im Geschäftsjahr 2018 auf Basis fortgeführter und nicht fortgeführter Aktivitäten rund 377.000 Mitarbeiter (durchschnittlicher Wert).

Mitglieder des Vorstands der Siemens AG sind: Joe Kaeser (Vorsitzender), Dr. Roland Busch, Lisa Davis, Klaus Helmrich, Janina Kugel, Cedrik Neike, Michael Sen, Dr. Ralf P. Thomas.

Die Siemens AG wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Siemens AG sind: Jim Hagemann Snabe (Vorsitzender), Birgit Steinborn (1. stellvertretende Vorsitzende), Werner Wenning (2. stellvertretender Vorsitzender), Dr. Werner Brandt, Michael Diekmann, Dr. Andrea Fehrmann, Reinhard Hahn, Bettina Haller, Robert Kensbock, Harald Kern, Jürgen Kerner, Dr. Nicola Leibinger-Kammüller, Benoît Potier, Dr. Norbert Reithofer, Dame Nemat Talaat Shafik, Dr. Nathalie von Siemens, Michael Sigmund, Dorothea Simon, Matthias Zachert, Gunnar Zukunft.

Das Geschäftsjahr der Siemens AG läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.

Die Siemens AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

2.2 Kyros 58 GmbH

Die Tochtergesellschaft wurde mit notarieller Urkunde vom 24. Mai 2018 unter der Firma Blitz 18-676 GmbH von der Blitzstart Holding AG, HRB 128986, München (nachfolgend „Blitzstart Holding AG“), als Alleingeschafterin mit einem Stammkapital von 25.000 € gegründet und am 30. Mai 2018 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt. Die Siemens AG hat sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft von der Blitzstart Holding AG durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 12. Juni 2018 erworben. Zwischenzeitlich wurde die Firma der Tochtergesellschaft in Kyros 58 GmbH geändert.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des nächsten Jahres. Das erste Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind Steffen Großberger und Wolfgang Seltmann. Beide sind Mitarbeiter der Siemens AG. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Tochtergesellschaft gesetzlich allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Tochtergesellschaft gesetzlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft

mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Tochtergesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung der Geschäftsführer vertreten.

Die Tochtergesellschaft beschäftigt derzeit kein Personal und hat bisher noch keine operative Tätigkeit aufgenommen. Sie hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft für das abgelaufene Rumpfgeschäftsjahr weist zum 30. September 2018 einen Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust von 16.086,67 € aus, der im Wesentlichen aus Aufwendungen für Notar- und Bankgebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb der Tochtergesellschaft sowie Aufwendungen für die Inanspruchnahme konzerninterner Infrastrukturdienstleistungen resultiert. Die Bilanz zum 30. September 2018 weist bei einer Bilanzsumme von 108.930,33 € ein Eigenkapital von 108.913,33 € aus.

Der gegenwärtige Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens. Sie ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu insbesondere andere in- oder ausländische Unternehmen gründen, erwerben, eingliedern oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessensgemeinschaften eingehen.

Bei der Kyros 58 GmbH handelt es sich derzeit um eine reine Vorratsgesellschaft, in die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt operatives Geschäft eingebracht oder übertragen werden kann.

Da die genaue zukünftige Tätigkeit der Tochtergesellschaft noch nicht feststeht, kann das für die Siemens AG entstehende Verlustrisiko derzeit nicht weiter konkretisiert werden.

Die Siemens AG ist seit dem Erwerb der Geschäftsanteile bis zum heutigen Tag zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt und damit deren alleinige Gesellschafterin.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags; Auswirkungen des Vertrags

Ziel des Vertrags ist die Begründung einer körperschaft- und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft ab Beginn des Geschäftsjahrs 2019 sowie eine Stärkung der für eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft erforderlichen organisatorischen Eingliederung der Tochtergesellschaft in die Siemens AG.

Aufgrund dieser Organschaftsverhältnisse werden Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft unmittelbar der Siemens AG als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene der Siemens AG positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Zudem werden im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Siemens AG abgeführt. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der Tochtergesellschaft allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Siemens AG ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der Siemens AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Siemens AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Siemens AG aus dem Vertrag keine besondere-

ren Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

Durch den Vertrag unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Siemens AG. Die Siemens AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Dadurch wird die für die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft erforderliche organisatorische Eingliederung der Tochtergesellschaft in die Siemens AG gestärkt.

Aufgrund der Einbeziehung der Tochtergesellschaft in den umsatzsteuerlichen Organkreis der Siemens AG sind auf das Inland entfallende Leistungen zwischen der Tochtergesellschaft und der Siemens AG sowie weiterer Organgesellschaften der Siemens AG nichtsteuerbare Inenumsätze, für die keine Umsatzsteuer geschuldet wird. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist die Siemens AG als Organträger. Die Umsatzsteuer des Organkreises wird von der Siemens AG geschuldet bzw. ihr stehen Erstattungsansprüche zu. Im Innenverhältnis zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft erfolgt ein verursachungsgerechter Ausgleich.

Die umsatzsteuerliche Organschaft bewirkt insbesondere Verwaltungsvereinfachungen. Außerdem können gegebenenfalls nicht abzugsfähige Vorsteuern vermieden werden, wenn ohne Bestehen der Organschaft der Vorsteuerabzug für empfangene Leistungen zwischen den Gesellschaften versagt würde.

Um die vorgenannten Vorteile rechtssicher und zeitnah nutzen zu können, sobald in die Tochtergesellschaft operatives Geschäft übertragen oder eingebracht wird, wird der Vertrag bereits zum jetzigen Zeitpunkt geschlossen.

4. Alternativen zum Abschluss des Vertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der Siemens AG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 3 oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Tochtergesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Der Abschluss eines bloßen Beherrschungsvertrags entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da ohne die Verpflichtung der Tochtergesellschaft zur Gewinnabführung eine körperschaft- oder gewerbsteuerliche Organschaft mit der Tochtergesellschaft nicht begründet werden kann.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Siemens AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde.

Im Hinblick auf das Ziel der rechtssicheren und zeitnahen Nutzung der unter Ziffer 3 dargestellten Vorteile ist es auch keine wirtschaftlich vernünftige Alternative, den Vertrag nicht bereits jetzt, sondern erst nach einer etwaigen Einbringung oder Übertragung operativen Geschäfts in die Tochtergesellschaft abzuschließen.

5. Erläuterung des Vertrags

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291

Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und ist in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft einzutragen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Siemens AG am 30. Januar 2019 und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft voraussichtlich im Dezember 2018 zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist folgendes anzumerken:

Beherrschung (Artikel 1)

Durch den Vertrag unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Siemens AG. Die Siemens AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung (einschließlich der gesamten unternehmerischen Sphäre im Sinne des Umsatzsteuergesetzes) der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Tochtergesellschaft weiterhin den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft.

Gewinnabführung (Artikel 2)

Gemäß Art. 2.1 verpflichtet sich die Tochtergesellschaft, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die Siemens AG abzuführen. Abzuführen ist danach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, einen in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch („HGB“) ausschüttungsgesperren Betrag. Außerdem sieht Art. 2.1 eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der Siemens AG wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

Die Tochtergesellschaft ist mit Zustimmung der Siemens AG berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Bildung gesetzlicher Rücklagen ist zulässig. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Siemens AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Die Siemens AG kann von der Tochtergesellschaft eine unterjährige Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende ihres Geschäftsjahrs. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Verlustübernahme (Artikel 3)

Gemäß Artikel 3 des Vertrags ist die Siemens AG zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Danach muss die Siemens AG jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Außerdem sieht Art. 3.1 eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der Siemens AG wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Siemens AG als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft

auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende ihres Geschäftsjahrs. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Wirksamwerden und Dauer (Artikel 4)

Art. 4.1 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Zusätzlich zu der vorgenannten Kündigungsfrist kann die Siemens AG den Vertrag nach Ablauf der im vorstehenden Satz geregelten Mindestlaufzeit mit einer Frist von zwei (2) Wochen ordentlich kündigen. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf (5) Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall der Insolvenz, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Siemens AG oder der Tochtergesellschaft vor; ferner dann, wenn die Siemens AG in Folge einer Veräußerung oder Einbringung nicht mehr unmittelbar alle Anteile an der Tochtergesellschaft hält oder in Folge der Veräußerung oder Einbringung erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter an der

Tochtergesellschaft beteiligt wird. Im Falle der Veräußerung oder Einbringung von Anteilen kann die Siemens AG die Kündigung auch ab dem Datum des Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrags über die Veräußerung oder Einbringung der Anteile an der Tochtergesellschaft mit Wirkung zum Zeitpunkt der Übertragung der Anteile oder zu einem früheren Zeitpunkt erklären. Ein wichtiger Grund liegt auch im Fall eines Börsengangs der Tochtergesellschaft vor; die Kündigung kann in diesem Fall auch ab dem Datum der Billigung des Wertpapierprospekts durch die zuständige Behörde mit Wirkung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Börsengangs (Übertragung der Anteile an die Investoren) oder zu einem früheren Zeitpunkt erklärt werden. Dabei sind die vorstehend aufgeführten wichtigen Gründe nicht abschließend.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Schlussbestimmungen (Artikel 5)

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrags sind gemäß Art. 5.1 des Vertrags die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Art. 5.2 des Vertrags enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrags ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre.

Nach Art. 5.3 des Vertrags muss, soweit nach dem Vertrag eine Erklärung in Schriftform abzugeben ist, diese Erklärung vom erklärenden Vertragspartner eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem anderen Vertragspartner im Original übermittelt werden. Diese Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach Art. 5.4 des Vertrags für beide Vertragspartner München.

Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft werden unmittelbar von der Siemens AG als Alleingesellschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es auch weder einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG, noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt aus den dargelegten Gründen, dass er sowohl für die Siemens AG als auch für die Tochtergesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 26. November 2018

Siemens Aktiengesellschaft

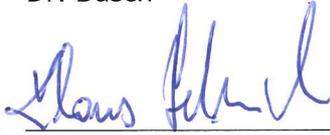
Der Vorstand



Kaeser (Vorsitzender)



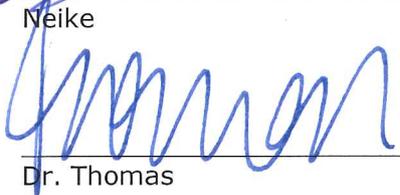
Dr. Busch



Helmrich



Neike



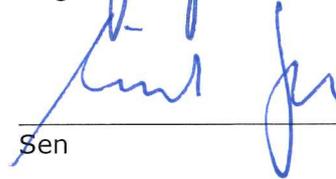
Dr. Thomas



Davis



Kugel



Sen

München, den 26. November 2018

Kyros 58 GmbH

Die Geschäftsführung



Großberger



Seltmann